

TOP 2: Breitbandförderung des BMVI – Definition/Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke

Für die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke sieht § 6 Abs. 1 der NGA-Rahmenregelung vor, dass diese aus der: „Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs“ zu bilden ist. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob unter dem Begriff „alle Einnahmen“ auch solche von Bestandskunden zu verstehen seien. Bestandskunden sind Endverbraucher, die bereits vor dem geförderten Netzausbau Kunde des entsprechenden Telekommunikationsunternehmens waren und die sich trotz der Verfügbarkeit einer höheren Datenrate nach Netzausbau für kein höherwertiges Telekommunikationsprodukt entscheiden.

Die Prüfung der Frage ergab, dass sich eine Ungleichbehandlung der Telekommunikationsunternehmen ergibt, wenn unter den Begriff „alle Einnahmen“ auch Einnahmen von Bestandskunden gezählt werden. Durch den Einbezug werden bestehende Einnahmen mit den Kosten verrechnet, so dass die Teilnahme am Förderverfahren den Netzbetreiber wirtschaftlich schlechter stellt. Nur die bereits im Fördergebiet aktiven Unternehmen verfügen über Bestandskunden, Wettbewerber dagegen nicht. Bereits vor Ort aktive Telekommunikationsunternehmen werden somit im Wettbewerb schlechter gestellt und zu einer Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke veranlasst, die sich nicht an den eigenen betriebswirtschaftlichen Investitionsentscheidungen orientiert.

Vor diesem Hintergrund soll die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke wie folgt konkretisiert werden:

- Die Einnahmen aller Neukunden werden vollständig berücksichtigt.
- Alle Einnahme aller Upgrader (Kunden, die aufgrund des neuen NGA-Netzes innerhalb des Zweckbindungszeitraums auf ein höherwertiges Produkt wechseln) werden ab dem prognostizierten Moment des Wechsels für die Restlaufzeit innerhalb der Zweckbindungsfrist ebenfalls vollständig berücksichtigt.
- Die Einnahmen der Bestandskunden werden nicht berücksichtigt, da diese die Möglichkeiten des neuen NGA-Netzes nicht nutzen.

Durch die Herausnahme der Bestandskunden bei der Berechnung wird die Ungleichbehandlung von Netzbetreibern mit Bestandskunden weitestgehend beendet. Da Bestandskunden die Möglichkeiten der geförderten Infrastruktur nicht in Anspruch nehmen, steht dieses Vorgehen im Einklang mit der NGA-Rahmenrichtlinie.